

## **SATZUNG**

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. 11. 2001

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein.

Der Verein führt den Namen **Landurlaub in Sachsen e. V.**

Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter VR 1476 eingetragen.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Anliegen des Vereins ist es, die natürlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse auf dem Lande im Freistaat Sachsen so zu fördern und mit zu gestalten, dass der eigenständige Charakter der ländlichen Orte erhalten und das Dorf zunehmend zum Anziehungspunkt für die Bewohner und Gäste wird.

Der Verein ist als Kompetenzträger sachsenweit zur Gestaltung, Koordinierung und Vermarktung des Landtourismus im Freistaat tätig. Die Bewahrung der natürlichen Umwelt, die abgestimmte Entwicklung der Infrastruktur, die Vermarktung einheimischer Erzeugnisse und die Pflege des sächsischen Brauchtums in seiner regionalen Vielfalt sind darin eingeschlossen.

Der Verein gibt den Landbewohnern und Gemeinden Anregung, Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung der ländlichen Kultur, der Heimatpflege und des Brauchtums, der Erhaltung der natürlichen Umwelt und der baulichen Dorfstruktur sowie bei der Angebotsentwicklung und Vermarktung landtouristischer Produkte.

Er trägt dazu bei, die Attraktivität Sachsens national und international zu erhöhen.

Der Verein fördert dazu das gemeinschaftliche Zusammenwirken der Gemeindeverwaltungen, Einrichtungen, Vereine, Verbände und der ländlichen Bevölkerung.

Er vertritt die politischen Interessen des Landtourismus gegenüber Parlament und Regierung, Behörden, Institutionen und Organisationen im Freistaat sowie auf nationaler und internationaler Ebene.

Er wirkt mit bei grundsätzlichen Angelegenheiten des Tourismus im ländlichen Raum.

Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Zur Verwirklichung seiner Aufgaben kann der Verein die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Organisationen erwerben, sofern sich diese zu den Zielen entsprechend § 2 der Satzung bekennen.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder können sein:

Alle natürlichen Personen und juristischen Personen, die sich dem Anliegen entsprechend § 2 der Satzung verbunden fühlen und diese anerkennen. Das betrifft vor allem Vermieter und Anbieter landtouristischer Produkte, Dörfer sowie Vereine und Verbände im ländlichen Raum.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand des Vereins schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet durch Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand kann unter Angabe der Gründe den Antrag ablehnen.

Der Antragsteller hat das Recht, schriftlich Einspruch gegen die Ablehnung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch endgültig.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Mitteilung über die Aufnahme.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß bzw. Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres zulässig und muss bis 1. Oktober schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine satzungsgemäßen Pflichten gröblich verletzt. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Er hat dem Mitglied vor seiner Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlußgründen zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei schriftlichem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder Teile davon. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied sind zu erfüllen.

### **§ 6**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, durch Anregungen und Vorschläge die Arbeit des Vereins zu fördern. Sie haben das Recht, die Vermittlung, Beratung und Betreuung durch den Verein in allen Angelegenheiten, die zu seinem Aufgabenbereich gehören, in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, ihm bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Unterstützung und dazu notwendige Auskünfte zu geben.

### **§ 7**

#### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 8**

#### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Ausschüsse bzw. Kommissionen

### **§ 9**

#### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist jedem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes beantragt wird. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Falle mindestens eine Woche.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.  
Auf die Beschlußfähigkeit ist in der Einladung besonders hinzuweisen.  
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der zu der Versammlung erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a) die Wahl, die Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Kontrolle des Vorstandes
  - c) die Beschlußfassung über den Jahresabschluß
  - d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - e) die Beschlußfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan
  - f) die Beschlußfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluß eines Mitgliedes und den Einspruch zu einem abgelehnten Aufnahmeantrag durch den Vorstand
  - g) die Bestellung der Prüfer des Jahresabschlusses
  - h) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- (4) Für die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.  
Der Vorstandsvorsitzende und der Schriftführer beurkunden mit ihrer Unterschrift die Beschlüsse und übergeben sie den Mitgliedern.

### **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen drei Stellvertretern und mindestens drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre direkt gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
- (3) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind alleinvertretungsberechtigt. Die Bevollmächtigung anderer Personen ist zulässig.

- (6) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen.
- (7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.

### **§ 11**

#### **Kommissionen und Ausschüsse**

Der Vorstand bildet bei Bedarf Kommissionen und Ausschüsse für bestimmte Arbeitsgebiete.

### **§ 12**

#### **Die Geschäftsführung**

- (1) Dem vom Vorstand bestellten Geschäftsführer obliegt es, die laufenden Geschäfte zu führen und die Geschäftsstelle zu leiten.
- (2) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Er hat gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle Weisungsbefugnis. Der Geschäftsführer nimmt an Beratungen des Vorstandes teil.

### **§ 13**

#### **Die Geschäftsordnung**

- (1) Zur Regelung des inneren Geschäftsverkehrs des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
- (2) Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis zu geben.

### **§ 14**

Der Landurlaub in Sachsen e. V. kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

beschlossen am 19. 11. 2001

Uta Windisch, MdL  
Vorsitzende

## BEITRAGSORDNUNG

Die für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen finanziellen Mittel werden durch

- Beiträge der Mitglieder
- Spenden und Zuschüsse Dritter

aufgebracht.

Für die Mitgliedsbeiträge gelten folgende Grundsätze:

1. Es werden gestaffelte Jahresmitgliedsbeiträge erhoben, die bis 31. März für das laufende Jahr zahlbar sind.
2. Natürliche Personen (Einzelpersonen/Familien) zahlen pro Jahr:

Kategorie 1:	ohne touristisches Angebot	80 €
Kategorie 2:	mit touristischem Angebot bzw. bis 8 Betten	110 €
Kategorie 3:	9 bis 15 Betten	140 €
Kategorie 4:	16 bis 50 Betten	170 €
Kategorie 5:	über 50 Betten	200 €
3. Juristische Personen zahlen pro Jahr:

Kategorie 1:	ohne touristisches Angebot	160 €
Kategorie 2:	mit touristischem Angebot bzw. bis 8 Betten	220 €
Kategorie 3:	9 bis 15 Betten	280 €
Kategorie 4:	16 bis 50 Betten	340 €
Kategorie 5:	über 50 Betten	400 €
4. Bei Vereinseintritt im laufenden Jahr sind für die verbleibenden Monate anteilig jeweils ein Zehntel zu zahlen.
5. Ein höherer Beitrag als die unter 2. bis 4. genannten Mindestbeträge kann geleistet werden.
6. Eine Beitragsbefreiung bzw. Beitragsstundung ist sowohl für natürliche als auch für juristische Personen auf Antrag an den Vorstand möglich. Sie wird maximal für das laufende Geschäftsjahr gewährt und ist im Bedarfsfall neu zu beantragen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, statt finanzieller Beträge ideelle bzw. Sachleistungen zu vereinbaren.
8. Der Beitrag ist eine Bringeschuld. Die Beitragsleistung erfolgt durch Überweisung oder Bareinzahlung durch das Mitglied.
9. Als Nachweis für geleistete Beiträge gilt der Abbuchungs- bzw. Quittungsbeleg in Verbindung mit der Rechnung.
10. Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Beschluss der Mitgliederversammlung des Landurlaub in Sachsen e. V. am 02.02.2005 zur Änderung der Beitragsordnung vom 19.11.2001.